# Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

in der Fassung vom 15. Dezember 2023

## Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, und
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 22 vom 19. Dezember 2020;
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) vom 29. November 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 26 vom 18. Dezember 2021;
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) vom 20. April 2022, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 8 vom 30. April 2022;
- e) Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse <a href="www.rostock.de/Bekanntmachungen">www.rostock.de/Bekanntmachungen</a> am 25. Dezember 2022:
- f) Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) vom 18. Juli 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse <a href="www.rostock.de/Bekanntmachungen">www.rostock.de/Bekanntmachungen</a> am 21. Juli 2023 (rückwirkend ab 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2023);
- g) Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung AbfGS) vom 15. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse <a href="www.rostock.de/Bekanntmachungen">www.rostock.de/Bekanntmachungen</a> 20. Dezember 2023.

#### § 1 Gebührentatbestand

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

# § 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist,
- 1. wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
- 2. die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an die Restabfallbehandlungsanlage,
- 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.
- (3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

## § 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an die Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung; im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

#### § 4 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Kosten der Verwaltung.

- (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten
- a) Sperrmüll,
- b) Papier und Pappe,
- c) Garten- und Parkabfälle,
- d) Bioabfälle,
- e) Altgeräte,
- f) gefährliche Abfälle,
- g) Alttextilien
- h) Metallabfälle und
- i) Batterien.

### § 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

- 1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,
- 2. für die Abfallverwertungsgebühr
  - a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder
  - b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen, mindestens jedoch eine Person je Wohneinheit und die berücksichtigte Eigenkompostierung.

## § 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	84,29 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	126,44 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	252,88 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	1.159,02 EUR,
für einen 3 m³ Unterflurbehälter	3.160,97 EUR,
für einen 5 m³ Unterflurbehälter	5.268,29 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter 42,15 EUR, für einen 120-l-Müllgroßbehälter 63,22 EUR,

für einen 240-l-Müllgroßbehälter 126,44 EUR, für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter 579,51 EUR, für einen 3 m³ Unterflurbehälter 1.580,49 EUR, für einen 5 m³ Unterflurbehälter 2.634,14 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	21,07 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	31,61 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	63,22 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	289,76 EUR,
für einen 3 m³ Unterflurbehälter	790,24 EUR,
für einen 5 m³ Unterflurbehälter	1.317,07 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	168,59 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	252,88 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	505,76 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	2.318,05 EUR,
für einen 3 m³ Unterflurbehälter	6.321,95 EUR,
für einen 5 m³ Unterflurbehälter	10.536,58 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 39,33 EUR.
- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 53,63 EUR.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:
  - 1. einen zusätzlichen 70 l Abfallsack 1. 1,41 EUR/Entleerung
  - 2. Behälter

a) einen 80-l-Müllgroßbehälter	1,61 EUR/Entleerung,
b) einen 120-l-Müllgroßbehälter	2,42 EUR/Entleerung,
c) einen 240-l-Müllgroßbehälter	4,84 EUR/Entleerung,
d) einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	22,17 EUR/Entleerung,
e) einen 3 m³ Unterflurbehälter	60,46 EUR/Entleerung,
f) einen 5 m³ Unterflurbehälter	100,76 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr:

bei wöchentlicher Entsorgung 73,76 EUR,

bei 14-täglicher Entsorgung 36,88 EUR, bei 28-täglicher Entsorgung 18,44 EUR, bei 2-mal wöchentlicher Entsorgung 147,51 EUR."

- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.
- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1.	Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Müllgroßbehälter 1.100 l	88,68 EUR/Jahr,
2.	Laubsack	1,00 EUR/Stück,

3. Presscontainer (10 m³)

a) Monatsmiete 196,62 EUR, b) Transportkosten 137,73 EUR/Stück,

4. Presscontainer (20 m<sup>3</sup>)

a) Monatsmiete 315,23 EUR, b) Transportkosten 140,72 EUR/Stück,

5. Container (7 m<sup>3</sup>)

a) Monatsmiete 26,91 EUR,

b) Transportkosten 137,73 EUR/Stück,

Presscontainer (10m³) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03

a) Monatsmiete 207,68 EUR, b) Transportkosten 145,49 EUR/Stück.

Presscontainer (20m³) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03

a) Monatsmiete 332,99 EUR, b) Transportkoste 148,64 EUR/Stück.

- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 116,07 EUR/t erhoben.
- (13) Für die Anlieferung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 201,04 EUR/t erhoben.

#### § 7 Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht
- 1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
  - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4,
  - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 6 und
  - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
  - d) Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,
- 2. als anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.
- (2) Für Hausmüll wird eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4 und eine Verwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 6 als Jahresgebühr erhoben.
- (3) Für Geschäftsmüll wird nur eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 4 als Quartalsgebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe des Sackes.
- (5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen der Behälter nach § 6 Abs. 7 Nr. 2, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 7 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12, 13 wird monatlich erhoben.
- (6) Leistungen nach § 6 Abs. 11 Nr. 6, 7 und Abs. 13 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung festgelegten Höhe von 19 %. Bei einer Änderung der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die Gebühr entsprechend anzupassen.
- (7) Sollten darüber hinaus einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## § 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.
- (2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.
- (3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindern.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschuldnerin und den Gebührenschuldner ist unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

# § 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jedoch spätestens am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.
- (2) Die Gebührensätze nach § 6 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 11 Nr. 3 7 und Abs. 12, 13 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

# § 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter der Stadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.

(§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten)